

VEREINBARUNG

zwischen

dem **Verein „Radweg Allendorfer Straße e.V.“**,
Allendorfer Straße 74, 49326 Melle
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Günter Komesker,
den 2. Vorsitzenden André Osterheider,
den 3. Vorsitzenden Rainer Timpe
und den Schriftführer Jens Eismann

nachstehend „Verein“ genannt

und

der **Stadt Melle**,
vertreten durch den Bürgermeister, Schürenkamp 16, 49324 Melle
nachstehend „Stadt“ genannt

zur Planung des Bürgerradweges entlang der L95 und der L108
zwischen Borgloh und Melle (Allendorfer Straße)

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Es ist beabsichtigt, einen Bürgerradweg entlang der Landesstraße L95, Abschnitt 120, Station 3150 bis Station 3686 und entlang der L108 im Abschnitt 10, Station 00 bis Abschnitt 30, Station 2746 (Allendorfer Straße) zu planen. Die Radwegplanung ist in den beigefügten Lageplänen dargestellt.

Zwischen der Stadt Melle und dem Land Niedersachsen ist eine Planungsvereinbarung abgeschlossen worden. Durch diese gehen verschiedene Verpflichtungen auf die Stadt über. Die Verpflichtungen werden von der Stadt durch diese Vereinbarung auf den Verein übertragen. Die Stadt bleibt gegenüber dem Verein frei von jeglichen Planungsverpflichtungen.

Da das Land zurzeit keine Aussage treffen kann, wann der Radweg an den Landesstraßen L 95 und L108 mit eigenen Finanzmitteln realisiert werden kann, ist eine Beteiligung des Landes an den Planungskosten ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Stadt, eine Kostenbeteiligung der Stadt ist ebenfalls ausgeschlossen.

In dieser Vereinbarung werden die Planungsschritte bis zur planungsrechtlichen Sicherung der Maßnahme geregelt. Die daran anschließenden Schritte Ausführungsplanung, Vergabe und bauliche Umsetzung sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 2 Erforderliche Baumaßnahme

Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den Unterlagen des Genehmigungsentwurfes, der von dem Verein aufzustellen und vom Land zu genehmigen ist.

Der genaue Umfang des Genehmigungsentwurfes ergibt sich aus den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012). Der vollständige Genehmigungsentwurf ist dem Land zur Genehmigung vorzulegen.

Folgende Anlagen aus dem Genehmigungsentwurf sind als Ergänzung der Vereinbarung zu gegebener Zeit anzufügen:

Anlagen:	
Übersichtskarte	M. 1 : 25.000
Übersichtsplan	M. 1 : 5.000
Lagepläne	M. 1 : 500
Ausbauquerschnitte	M. 1 : 50

Zur planungsrechtlichen Absicherung der Maßnahme ist ein Feststellungsentwurf zu erstellen. Der Umfang dieser Unterlage ergibt sich ebenfalls aus der RE 2012 und den Planfeststellungsrichtlinien 2015.

Aus dem Feststellungsentwurf sind als Ergänzung der Vereinbarung zu gegebener Zeit folgende Unterlagen anzufügen:

Grunderwerbspläne	M. 1 : 500
Regelungsverzeichnis	

§ 3 Grundlage der Vereinbarung

Grundlage der Vereinbarung sind das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2018, und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie die Festsetzungen des von der Planfeststellungsbehörde noch zu erlassenen Planfeststellungsbeschlusses.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Der Verein führt im Benehmen mit der Stadt und dem Land durch:

- die Erstellung der Entwurfsunterlagen
- die Vorbereitung der planungsrechtlichen Sicherung. Zuvor sind die dafür erforderlichen Vorarbeiten durch den Verein zu übernehmen. Sämtliche erforderlichen Unterlagen müssen der Stadt kostenfrei zur Durchführung der weiteren Verfahrensschritte zur Verfügung gestellt werden.

Der Verein ist verpflichtet, bei der Durchführung der von ihm mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und maßgebenden technischen Vorschriften (technische Richtlinien für die Planung) zu beachten.

§ 5 Sicherheitsaudit

Der Verein verpflichtet sich, für die Auditphasen Vorplanung und Vorentwurf ein Sicherheitsaudit durch einen zertifizierten Auditor durchführen zu lassen. Die Ergebnisse des Audits sind im Einvernehmen zwischen dem Land und der Stadt umzusetzen. Sollten dafür Kosten entstehen, sind diese vom Verein zu tragen.

§ 6 Kostenregelung

Der Verein verpflichtet sich, alle durch die Planung und durch das Plangenehmigungsverfahren bedingten Kosten zu tragen. Der Stadt entstehen **keine** Kosten.

§ 7 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 Anzahl und Ausfertigung

Die Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Der Verein erhält die 2. Ausfertigung, die Stadt die 1. Ausfertigung.

Melle, den

Stadt Melle
-Der Bürgermeister-

Melle, den

Radwegverein
Allendorfer Straße e.V.



Planungsstrecke

Melle

L108, Abschnitt 30, Station 2746

L108, Abschnitt 10, Station 00

L95, Abschnitt 120, Station 3686

L95, Abschnitt 120, Station 3150